

# Aktuelle Entwicklungen im europäischen Gesellschafts- und Stiftungskollisionsrecht

ZÜRCHER VORLESUNGEN  
ZUM LIECHTENSTEINISCHEN RECHT  
13. Oktober 2020

Dr. Alexandra Butterstein, LL.M.  
Assistenzprofessorin am Lehrstuhl für Gesellschafts-,  
Stiftungs- und Trustrecht, Universität Liechtenstein

## Übersicht

- I. Gesellschaftsstatut
- II. Ausgangslage: Grenzüberschreitende Mobilität
- III. Grenzüberschreitende Umgestaltungsmöglichkeiten
- IV. Die Substiftung zur „Umgestaltung“ von Stiftungen
- V. Die wirtschaftlichen Motive zur Errichtung einer Substiftung
- VI. Voraussetzungen zur Errichtung einer Substiftung
- VII. Grenzüberschreitendes Potential der liechtensteinischen Substiftung
- VIII. Grenzüberschreitendes Potential der liechtensteinischen Stiftung
- IX. Grenzüberschreitendes Potential der liechtensteinischen Kapitalgesellschaften
- X. Ergebnisse

## I. Gesellschaftsstatut (1/3)

- Gesellschaftsstatut: Anwendbares Recht
  - Das internationale Gesellschaftsrecht regelt den Anknüpfungspunkt (*Gesellschaftsstatut*) gesellschaftlicher Verhältnisse an das anwendbare materielle Recht.
  - Zur Bestimmung der Elemente der gesellschaftskollisionsrechtlichen Anknüpfung haben sich in den meisten Ländern massgeblich zwei Möglichkeiten als Grundströmung herausgebildet.



3

## I. Gesellschaftsstatut (2/3)

- Die **Gründungstheorie** stellt hingegen auf den Ort der Gründung ab.
- Nach der **Sitztheorie** ist eine Gesellschaft nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem sich der Sitz der Hauptverwaltung befindet.
- Die **Überlagerungstheorie** als modifizierte Gründungstheorie stellt – ausser bei der Beurteilung der Gründung und der Rechtsfähigkeit – auf zwingende innerstaatliche Vorschriften zum Schutz Dritter ab.

4

## I. Gesellschaftsstatut (3/3)

<p><i>L. Internationales Recht<sup>112</sup></i>  <i>Art. 232<sup>112</sup></i>  <i>I. Ausländische oder inländische Verbandspersonen und anwendbares Recht</i></p> <p>1) Je nachdem eine Verbandsperson nach ausländischem oder inländischem Recht organisiert ist, d.h. ihre Statuten ausländisches oder inländisches Recht als anwendbar erklären oder sie ausländische oder inländische Publizitäts- oder Registriervorschriften erfüllt oder falls solche Vorschriften nicht bestehen, sich nach ausländischem oder inländischem Recht organisiert hat, ist sie hinsichtlich des Privatrechts als ausländische oder inländische Verbandsperson anzusehen und das entsprechende ausländische oder das inländische Recht findet auf diese Anwendung. Sie hat im internationalen Verhältnis dort auch ihren Sitz.</p> <p>2) Erfüllt eine Verbandsperson diese Voraussetzungen nicht, so untersteht sie dem Recht des Staates, in dem sie tatsächlich verwaltet wird.</p> <p>3) Vorbehalten bleiben die Vorschriften über den diplomatischen und den Schutz der Persönlichkeit.</p>	<p><b>Liechtenstein (Art. 232 fIPGR)</b></p>
<p><b>Schweiz (Art. 154 chIPRG)</b></p>	<p><b>III. Anwendbares Recht</b></p> <p>1. Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Gesellschaften unterstehen dem Recht des Staates, nach dessen Vorschriften sie organisiert sind, wenn sie die darin vorgeschriebenen Publizitäts- oder Registrierungs Vorschriften dieses Rechts erfüllen oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, wenn sie sich nach dem Recht dieses Staates organisiert haben.</p> <p><sup>2</sup> Erfüllt eine Gesellschaft diese Voraussetzungen nicht, so untersteht sie dem Recht des Staates, in dem sie tatsächlich verwaltet wird.</p>

5

## II. Ausgangslage: Grenzüberschreitende Mobilität

BESONDERHEITEN DES INTERNATIONALEN STIFTUNGSRECHTS	GRENZÜBERSCHREITENDEN UMSTRUKTURIERUNGSMASSNAHMEN	JÜNGSTE EUGH-RECHTSPRECHUNG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stiftung wird vom europäischen Gesellschaftsbegriff (Art. 54 Abs. 2 AEUV) erfasst und fällt in den Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit (NLF).</li> <li>Vgl. BGH, Urt. v. <b>8.9.2016</b>: Im Stiftungskollisionsrecht ist auf die Grundsätze des internationalen Gesellschaftsrechts zurückzugreifen.</li> </ul>	<p><b>EUGH-ENTSCHEIDUNGEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Verschmelzung:</b> <i>SEVIC</i> (2005)</li> <li><b>Umwandlung/Formwechsel:</b> <i>Cartesio</i> (2008), <i>VALE</i> (2012), <i>Polbud</i> (2017)</li> <li><b>Spaltung:</b> <i>SEVIC</i> („alle Maßnahmen, die den Zugang zu einem anderen Mitgliedstaat als dem Sitzmitgliedstaat[...] ermöglichen oder auch nur erleichtern“)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b><i>Polbud</i> (2017)</b>: Eine <b>grenzüberschreitende Umwandlung durch isolierte Satzungsitzverlegung</b> ist möglich.</li> <li><b><i>Panayi</i> (2017)</b>: Die <b>NLF setzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine hieran geknüpfte Registerpublizität voraus</b>.</li> </ul>


6

### III. Grenzüberschreitende Umgestaltungsmöglichkeiten (1/5)

- Grenzüberschreitende Umstrukturierungsmöglichkeiten durch Formwechsel, Verschmelzung oder Spaltung stellen eine wichtige **Modalität der Ausübung der Niederlassungsfreiheit** dar, zudem besteht ein steigender praktischer Bedarf.
- Die NLF gewährt auch der Rechtsform der **Stiftung** die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Umstrukturierung.
- Wirtschaftliche Motive zur Umstrukturierung einer Stiftung können etwa die Veränderung des stiftungs-, steuerrechtlichen oder familiären Umfelds sein.

7

### III. Grenzüberschreitende Umgestaltungsmöglichkeiten (2/5)

- Fraglich bleibt, ob die **Rechtsordnung des Zuzugstaates die grenzüberschreitende Strukturierungsmaßnahme überhaupt zulässt.** 
- Nicht alle Mitgliedstaaten verfügen über Verfahren für grenzüberschreitende Umstrukturierungen.
- Die Richtlinie (EU) 2019/1151 schafft Rechtssicherheit für Kapitalgesellschaften im Hinblick auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, jedoch nicht für Stiftungen.
- Aufgrund des fehlenden korporativen Elements der **Stiftung** fehlen Anteilshaber, denen Anteile an den (übernehmenden) Rechtsträgern zugewiesen werden könnten: **rechtliche und praktische Schwierigkeiten.**
- **In vielen Rechtsordnungen ist der Rechtsträger der Stiftung daher nicht verschmelzungs- oder spaltungsfähig.**

8

### III. Grenzüberschreitende Umgestaltungsmöglichkeiten (3/5)

#### • Rechtslage in Deutschland

- Die Möglichkeit der „Zusammenlegung“ und „Zulegung“ von Stiftungen ist im Bundesstiftungsrecht nicht unmittelbar vorgesehen. Die Landesstiftungsgesetze enthalten zum Teil solche Rechtsgrundlagen für Stiftungen.
- Die Stiftungszwecke müssen vergleichbar sein, um eine Verwässerung der Zwecke auszuschliessen.
- Da dies eine besondere Form der „Aufhebung“ darstellt, wird fast durchgehend auf § 87 BGB verwiesen oder es werden dessen Rahmenbedingungen wiedergegeben.
- Der Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform (2020) sieht eine Regelung im BGB vor, die einen Vermögensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ermöglichen soll.

9

### III. Grenzüberschreitende Umgestaltungsmöglichkeiten (4/5)

#### • Rechtslage in der Schweiz

- Das Schweizer Fusionsgesetz (FusG) sieht in Art. 78 ff die Möglichkeit von Fusionen vor. Die Voraussetzungen hierzu sind die Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks.
- Aufgrund der strukturellen Eigenheiten der Rechtsform der Stiftung finden sich in Art. 78–85 FusG separate und abschliessende Regelungen zum Verfahren.
- Eine grenzüberschreitende Fusion von ausländischen Stiftungen, die in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Ausgestaltung mit einer schweizerischen Stiftung vergleichbar ist, ist grundsätzlich nach Art. 163a Abs. 1 IPRG und Art. 163b IPRG i.V.m. Art 150 Abs. 1 IPRG nach Massgabe von Art. 78 FusG möglich.

10

### III. Grenzüberschreitende Umgestaltungsmöglichkeiten (5/5)

#### • Rechtslage in Liechtenstein

##### ➤ Verschmelzung/Fusion

Es gibt derzeit keine gesetzliche Regelung. Bei altrechtlichen Stiftungen war eine Verschmelzung/Fusion z.T. bei gleichem Zweck und Änderungsvorbehalt des Stifters möglich. Von dieser Möglichkeit wurde im Gesetzgebungsverfahren zur Totalrevision des Stiftungsrechts Abstand genommen!

##### ➤ Spaltung

Bereits ein Spaltungsrecht für körperschaftliche Verbände fehlt, daher erfolgt eine analoge Anwendung geltenden Fusionsrechts, ergänzend werden Schweizer Regelungen herangezogen.

##### ➤ Formwechsel/Umwandlung

Eine Verlegung des Satzungssitzes nach Liechtenstein ist gem. Art. 233 PGR nach Anpassung der Verbandsperson an liechtensteinisches Recht möglich.

Umgestaltung von Stiftungen problematisch

11

### IV. Die Substiftung zur „Umgestaltung“ von Stiftungen (1/2)

Kann dasselbe wirtschaftliche Endergebnis ausserhalb des Umwandlungsrechts für die Stiftung, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen erreicht werden?

?

12

## IV. Die Substiftung zur „Umgestaltung“ von Stiftungen (2/2)

### Substiftung

Die Errichtung einer Substiftung durch eine Privatstiftung ist in FL/Ö/D/CH möglich.

- **P: Einzelrechtsnachfolge anstatt Gesamtrechtsnachfolge**
- Verschmelzung zur Neugründung: Die Substiftung wird von zumindest einer Stiftung errichtet und diese überträgt hiernach ihr ganzes Vermögen auf die Substiftung.
- Spaltung: Die Errichtung der Substiftung führt zu einem gewissen Teilungsprozess des Vermögens der „Mutter“-Stiftung.



13

## V. Die wirtschaftlichen Motive zur Errichtung einer Substiftung

Die wesentlichen wirtschaftlichen Motive zur Errichtung einer Substiftung liegen – abgesehen von steuerrechtlichen Erwägungen – in

- der Aufteilung des Vermögens der Hauptstiftung,
- der Neuordnung des Vermögens der Stiftung,
- der Trennung der Begünstigten oder einer Stiftermehrheit und
- der Erweiterung des Stifterkreises und der hieraus ggf. resultierenden Möglichkeit der Einräumung von Stifterrechten.

14

## VI. Voraussetzungen zur Errichtung einer Substiftung

- Die Stifterfähigkeit der Stiftung ist sowohl in Liechtenstein, Österreich, Deutschland als auch der Schweiz gegeben



(Art. 552 § 4 Abs. 1 fIPGR/ § 3 Abs. 1 öPSG/h.M. Deutschland und der Schweiz).

- In der Stiftungserklärung der „Mutter“-Stiftung muss eine ausdrückliche Ermächtigung zur Errichtung der Substiftung vorliegen (ggf. Ausübung des Änderungsrechts des Stifters).

**oder**

- Die Übertragung des Vermögens auf die Substiftung muss vom Stiftungszweck der „Mutter“-Stiftung gedeckt sein.

15

## VII. Grenzüberschreitendes Potential der liechtensteinischen Substiftung

- Die liechtensteinischen Stiftung bietet einen **zivilrechtlichen Gestaltungsspielraum**, insbesondere durch Foundation Governance.
- In Liechtenstein besteht die Möglichkeit der Einräumung einer **Änderungsbefugnis des Stiftungsrats** in der Stiftungsurkunde (Art. 552 § 32 PGR), sofern diese nicht den Stiftungszweck betrifft.



FEHLENDE AUSDRÜCKLICHE ERMÄCHTIGUNG  
IN DER STIFTUNGSERKLÄRUNG DER  
URSPRÜNGLICHEN STIFTUNG

VERMÖGENSÜBERTRAGUNG  
AUF SUBSTIFTUNG BEDARF  
KONGRÜENTEN STIFTUNGSZWECKS

Stellt die Änderung der Begünstigtenstellung bzw. der Begünstigtenquote innerhalb des Begünstigtenkreises eine unzulässige Zweckänderung dar?

16



## VIII. Grenzüberschreitendes Potential der liechtensteinischen Stiftung

Neue Chancen in der Vermögens- und Nachlassplanung in Liechtenstein im Zuge der Entscheidung des EuGH in Sachen **Polbud**

- Stiftungen haben die Möglichkeit, ihren satzungsmässigen Sitz unter Beibehaltung ihres Verwaltungssitzes im „Heimatstaat“ nach Liechtenstein zu verlegen und sich identitätswahrend in eine liechtensteinische Stiftung umzuwandeln.
- Aufgrund der wettbewerbsfähigen Ausgangslage bestehen für liechtensteinische Stiftungen neue Chancen in der Vermögens- und Nachlassplanung.

17

## IX. Grenzüberschreitendes Potential der liechtensteinischen Kapitalgesellschaften

- *Dogmatische* Rechtssicherheit besteht auch hinsichtlich der Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit liechtensteinischer Kapitalgesellschaften
  - Anstalt
  - LVC
- Die Ausgestaltungsmöglichkeit der Segmentierung einer Verbandsperson (*Protected Cell Company*) ist vom Gesellschaftskollisionsrecht nicht unmittelbar betroffen.
- Der Wegzug ausländischer Gesellschaften nach Liechtenstein ist im Rahmen einer identitätswahrenden Umwandlung möglich.

18

## X. Ergebnisse



- Jüngste Entscheidungen des EuGH haben den europäischen Mobilitätsraum der Gesellschaften nicht nur erweitert, sondern auch Möglichkeiten für grenzüberschreitende Umstrukturierungsvorgänge geschaffen.
- Auch die Rechtsform der Stiftung und des Trusts sind vom Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit erfasst.
- Das fehlende korporative Element der Stiftung führt zu Schwierigkeiten im Rahmen der grenzüberschreitenden Umstrukturierung.
- Substiftungen können dasselbe wirtschaftliche Endergebnis wie grenzüberschreitende Umstrukturierungen herbeiführen.
- Die jüngsten Entscheidungen des EuGH eröffnen für Liechtenstein neue Chancen in der Vermögens- und Nachlassplanung aufgrund der Möglichkeit der identitätswahrenden Verlegung des Satzungssitzes und des damit einhergehenden Formwechsels.

19

Vielen Dank für  
Ihre Aufmerk-  
samkeit!



(alexandra.butterstein@uni.li)

20